

**Satzung  
über die Entschädigung der Ratsmitglieder  
und sonstiger Mitglieder kommunaler Vertretungen  
der Stadt Nienburg/Weser**

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Grundsatz der Unentgeltlichkeit	2
§ 2 Entschädigungsanspruch	2
§ 3 Aufwandsentschädigung für Rats- und Ortsratsmitglieder	3
§ 4 Ersatz von Kinderbetreuungskosten	4
§ 5 Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher	4
§ 6 Sitzungsgeld	5
§ 7 Auslagenersatz für sonstige Ausschussmitglieder	6
§ 8 Auslagenersatz für Fraktionen und Gruppen	6
§ 9 Verdienst- und Einnahmeausfall	6
§ 10 Fortbildungsveranstaltungen	7
§ 11 Fahrt- und Reisekosten	8
§ 12 Inkrafttreten	8

Auf Grund der §§ 10, 44, 53, 55, 57, 63, 71, 91 und 92 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Grundsatz der Unentgeltlichkeit**

Die ehrenamtliche Tätigkeit als Ratsfrau bzw. Ratsherr, als Mitglied der vom Rat gebildeten Ausschüsse und den Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften, als Ortsratsmitglied, als Ortsvorsteherin bzw. Ortsvorsteher sowie als Beirat zum Wohle der Stadt Nienburg/Weser wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

## **§ 2**

### **Entschädigungsanspruch**

- (1) Ratsfrauen bzw. Ratsherren, Ortsratsmitglieder, die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher des Ortsteils Schäferhof/Kattriede, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie die Mitglieder der vom Rat eingesetzten Arbeitsgruppen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung entfällt, wenn Leistungen von anderer Seite für hier geregelten Aufwand gewährt werden.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach den §§ 3 und § 5 dieser Satzung ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die oder der Bezugsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate an der Ausübung der Tätigkeit gehindert ist, für die über drei Monate hinaus gehende Zeit. Ist eine Vertretung bestellt, so erhält diese vom gleichen Zeitpunkt an 75 Prozent der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenden, sofern sie die Funktion länger als drei Monate wahrnimmt.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung entfällt bei Ruhen der Zugehörigkeit zum Rat bzw. Ortsrat und für die Dauer eines Ausschlusses von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen (§§ 53 und 63 Abs. 3 i.V.m. §§ 91 und 92 NKomVG).
- (5) Die Ansprüche auf die in dieser Satzung festgelegten Bezüge sind nicht übertragbar und können nach Ablauf von sechs Monaten seit der Entstehung nicht mehr geltend gemacht werden.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen bzw. Ratsherren und Ortsratsmitglieder

(1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für Ratfrauen bzw. Ratsherren  | 115,- Euro |
| b) für Ortsratsmitglieder, mit Ausnahme der beratenden Mitglieder gem. § 91 Absätze 3 und 4 NKomVG, | 35,-- Euro |

(2) Nachstehende mit der Ausübung hervorgehobener Funktionen betraute Personen erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Erste(r) Stellvertreter(in) des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin   | 220,-- Euro |
| Zweite(r) Stellvertreter(in) des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin   | 150,- Euro  |
| Dritte(r) Stellvertreter(in) des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin   | 100,- Euro  |
| b) dem Rat angehörende sonstige Mitglieder des Verwaltungsausschusses  | 90,- Euro   |
| c) Vorsitzende der Stadtratsfraktionen bzw. -gruppen einen Grundbetrag von   | 140,-- Euro |
| und für jede Ratsfrau bzw. Ratsherrn weitere   | 10,-- Euro  |
| d) Ortsbürgermeister(in)   | 100,- Euro  |
| Stellvertretende(r) Ortsbürgermeister(in)  | 40,- Euro   |
| e) Ortsbürgermeister(innen), soweit sie Hilfsfunktionen nach § 95 Abs. 2 NKomVG i.V.m. der Hauptsatzung erfüllen, zusätzlich zu d) | 40,- Euro.  |
| f) gemäß Hauptsatzung berufene Ortsbeauftragte   | 40,- Euro   |

Sind Funktionen nach a) bis c) in einer Person vereinigt, entfallen die niedrigeren Aufwandsentschädigungen.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 erhöht sich bei Ratsfrauen bzw. Ratsherren um monatlich 15,- Euro und bei Ortsratsmitgliedern um jährlich 20,- Euro, sofern sie eine Einverständniserklärung über die ausschließliche Nutzung des elektronischen Gremieninformationssystems Session sowie der Zustellung der Unterlagen auf diesem Wege unterzeichnet und eingereicht haben.

(4) Pläne oder Zeichnungen, die größer als DIN A4 sind, sowie Vorlagen in Farbe (soweit die farbliche Darstellung für die Beratung erforderlich ist), werden

weiterhin auf dem Postweg zugesandt, ohne dass der Betrag nach Abs. 3 gekürzt wird.

- (5) Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen abgegolten; die Erstattung von Verdienstausfall, Fahrt- und Reisekosten ist in den §§ 9 bis 11 geregelt.

## **§ 4**

### **Ersatz von Kinderbetreuungskosten**

- (1) Ratsfrauen bzw. Ratsherren und Ortsratsmitglieder haben neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf den Ersatz ihrer mandatsbedingt notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, wenn sie in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben und dieses das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Erstattungsfähig sind tatsächliche und nachweisliche Aufwendungen für die Kinderbetreuung, die während der Wahrnehmung des Mandats entstanden sind. Es wird ein Höchstbetrag bis zu 8,- Euro je angefangene Stunde, höchstens jedoch 32,- Euro pro Sitzung erstattet.

- (2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn dem Haushalt der Ratsfrau bzw. des Ratsherren weitere Personen angehörig sind, die auch sonst an der Betreuung der Kinder beteiligt sind.

## **§ 5**

### **Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher des Ortsteils Schäferhof/Kattriede beträgt 80,- Euro monatlich.
- (2) Hinsichtlich der Aufwendungen für die Kinderbetreuung gilt § 4 entsprechend.
- (3) Mit der Entschädigung sind grundsätzlich sämtliche Auslagen einschließlich der Fahrtkosten und des Verdienst- und Einnahmeausfalls abgegolten. Auf Antrag können Ausnahmen bei außergewöhnlichen Belastungen oder nicht vorhersehbaren Tätigkeiten zugelassen werden.

## § 6

### Sitzungsgeld

- (1) Den Ratsfrauen bzw. Ratsherren und Ortsratsmitgliedern wird neben der monatlichen Aufwandsentschädigung für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der auf Grund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 18,- Euro pro Sitzung gezahlt. Sind Gruppen gebildet worden, wird Sitzungsgeld nur für Gruppensitzungen und nicht für Sitzungen von Teilen der Gruppe gezahlt.
- (2) Für Sitzungen der Fraktionen oder Gruppen des Stadtrats und der Ortsräte wird jeweils ein Sitzungsgeld von 18,- Euro gezahlt. Abrechnungsfähig sind jährlich 40 Sitzungen pro Fraktion bzw. Gruppe des Stadtrats und 15 pro Fraktion oder Gruppe eines Ortsrates, darüber hinaus wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Ferner kann den Mitgliedern von Arbeitsgruppen, die vom Rat durch Beschluss eingerichtet worden sind, für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 15,- Euro gezahlt werden, wenn im Beschluss die Entschädigungspflicht festgelegt wurde und die Mitglieder namentlich benannt wurden.
- (4) Wer den Ratsvorsitz führt, erhält ein doppeltes Sitzungsgeld im Sinne von Abs. 1.
- (5) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Endet eine Sitzung nach 24 Uhr, zählt die Sitzung zum Tag, an dem sie begonnen wurde.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn ein Rats- oder Ortsratsmitglied an einer Sitzung eines Gremiums teilnimmt, dessen Mitglied es nicht ist und in dem es auch kein Mitglied vertritt, außer für
  - a) Antragstellerinnen und Antragsteller, die an einer Sitzung eines Gremiums teilnehmen, welches den Antrag behandelt,
  - b) den Ortsbürgermeister oder die Ortsbürgermeisterin bzw. seine oder ihre Vertretung zur Wahrung der Mitwirkungsrechte.
- (7) Bei gemeinsamen Sitzungen mehrerer Gremien wird den Teilnehmenden, die in mehreren Gremien Mitglied sind, nur einmal Sitzungsgeld gezahlt. Auch in dem Fall, dass Teilnehmende, die in mehreren Gremien Mitglied sind, sich vertreten lassen, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

## **§ 7**

### **Auslagenersatz für sonstige Ausschussmitglieder**

- (1) Die Mitglieder von Ausschüssen, die dem Ausschuss nicht in ihrer Funktion als Ratsmitglied angehören, erhalten als Ersatz für ihre gesamten Aufwendungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- Euro.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält für die höheren Aufwendungen durch die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,- Euro.
- (3) Ist bei der jeweiligen Sitzung mindestens ein Kind im Sinne von § 4 Abs. 1 betreuungsbedürftig, erhöht sich das Sitzungsgeld um 10,- Euro.

## **§ 8**

### **Auslagenersatz für Fraktionen und Gruppen**

- (1) Die Fraktionen oder Gruppen des Stadtrats erhalten zu den Aufwendungen der Geschäftsführung eine Zuwendung. Die Fraktionen oder Gruppen der Ortsräte erhalten zu den Aufwendungen der Geschäftsführung keine Zuwendungen.
- (2) Die Zuwendung wird als Grundbetrag auf monatlich 26,- Euro zuzüglich für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied auf monatlich 11,- Euro festgesetzt.
- (3) Den Stadtratsfraktionen und -gruppen wird – soweit möglich – jeweils ein Raum im Rathaus als Fraktionszimmer zur Verfügung gestellt. Fraktionen, die keinen Raum im Rathaus nutzen, erhalten monatlich pauschal einen Zuschuss zu den anderweitigen Mietkosten in folgender Höhe: 40,- € für Fraktionen bis zu 5 Mitgliedern; für jedes weitere Mitglied erhöht sich der Betrag um 3,- €.
- (4) Schließen sich Fraktionen bzw. Ratsherren oder Ratsfrauen zu einer Gruppe zusammen, werden lediglich an die Gruppe Leistungen gezahlt.

## **§ 9**

### **Verdienst- und Einnahmeausfall**

- (1) Die Ratsfrauen bzw. Ratsherren und Ortsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz eines mandatsbedingten Einkommensverlustes innerhalb ihrer regelmäßigen Tätigkeit.
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt bis zum Höchstbetrag je angefangene Stunde von 25,- Euro und maximal 100,- Euro pro Sitzung.

Selbstständig Tätigen wird der nachgewiesene Einnahmeausfall mit einer Pauschale je Stunde ersetzt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, bis zum Höchstbetrag je angefangene Stunde von 25,-- Euro und höchstens 100,-- Euro pro Sitzung. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen gilt auch ein Beleg für erhöhte Kosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.

- (3) Die Berechtigten nach Abs. 1, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen jedoch im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, ein besonderer Nachteil im Sinne des Abs. 4 entsteht, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz je angefangene Stunde bis zu 10,-- Euro, jedoch höchstens 40,-- Euro pro Sitzung.
- (4) Ein besonderer Nachteil im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, liegt vor, wenn aus dringenden Gründen eine unbezahlte Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird, damit die Abgeordneten in zumutbarer Weise ihre Verpflichtungen aus der Mandatstätigkeit wahrnehmen können. Dies gilt im Bereich der Haushaltsführung darüber hinaus auch, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.
- (5) Ersatz des Verdienst- und Einnahmeausfalls wird auf schriftlichen Antrag gewährt für
  - a) Sitzungen des Rates, der Ortsräte, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der auf Grund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte
  - b) Sitzungen der Fraktionen und Gruppen des Stadtrates und der Ortsräte
  - c) die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Versammlungen, Besprechungen und dergleichen, sofern die Teilnahme durch Beschluss des Rates, der Ortsräte oder des Verwaltungsausschusses angeordnet oder genehmigt worden ist.

## **§ 10**

### **Fortbildungsveranstaltungen**

- (1) Den Ratsfrauen und Ratsherren, den Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern der Ausschüsse ist auf Antrag in jeder Wahlperiode bis zu fünf Arbeitstage unentgeltlicher Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Ratsmandats oder der ehrenamtlichen Tätigkeit zu gewähren.
- (2) Entsteht aus Abs. 1
  - a) ein Verdienstaufschlag, so werden unselbstständig Tätigen Leistungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 gewährt, höchstens jedoch 1.000,-- Euro,
  - b) ein notwendiger Aufwand für eine Kinderbetreuung, so wird dieser in nachgewiesener Höhe erstattet.

- (3) Reisekosten werden für die Teilnahme an der Fortbildung nicht gewährt. Sind Ratsfrauen und Ratsherren zugleich auch Kreistagsabgeordnete, so entsteht der Anspruch auf Urlaub gemäß Abs. 1 in jeder Wahlperiode nur einmal.

## **§ 11**

### **Fahrt- und Reisekosten**

- (1) Die Erstattung der Fahrt- und Reisekosten von Ratsfrauen bzw. Ratsherren und Ortsratsmitgliedern zur Wahrnehmung der in § 9 Abs. 5 genannten Tätigkeit erfolgt
- a) für mandatsbedingt notwendige Fahrten innerhalb des Stadtgebiets Nienburg bis höchstens 25,-- Euro monatlich und
  - b) für mandatsbedingte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebiets durch Anordnung oder Genehmigung vom Rat oder Verwaltungsausschuss auf Antrag nach den gesetzlichen Bestimmungen mit den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes. Neben der Reisekostenvergütung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Erstattet wird gemäß Abs. 1 a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die entsprechenden Auslagen und bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge die große Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. des dem Tag nach der Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstiger Mitglieder kommunaler Vertretungen der Stadt Nienburg/Weser vom 01.01.2001 außer Kraft.

Nienburg/Weser, den 17.12.2013

Onkes  
Bürgermeister